

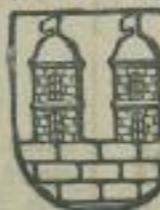
# Wilsdruffer Tageblatt

## Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-



Blatt

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
rentamt zu Tharandt.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 26614

der Amtshauptmannschaft Meißen, für das  
sowie für das Forst-

amtlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 230

Sonnabend den 4. Oktober 1919

78. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Verordnung

Über die Ausschließung der Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen u. d. Reklamationscommissionen.

Eine Neuwahlung zu den Staatssteuern auf Grund des Einkommensteuergesetzes ist des Organisationssteuergesetzes wird im ersten Vierteljahr 1920 nicht stattfinden; die Ausführung der bestimmen in §§ 7, 9, 18–21 des Gesetzes über die Reichsverwaltung vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1591) überhaupt erledigen. Aus Gründen ist beabsichtigt, die Wahlzeit der derzeitigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs- und Reklamationscommissionen durch ein Gesetz der Änderung von Art. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationscommission vom 5. Juli 1919 (G.- u. V.-Bl. S. 148) bis 31. März 1920 zu verlängern.

Die Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen und der Reklamationscommissionen sind daher bis auf weiteres aufzuschieben.

Dresden, am 30. September 1919.

Finanzministerium.

#### Bekanntmachung

Über die Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714).

Die Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 ist gleichfalls abgedruckt. Bekanntmachung der Reichsfleischstelle — Verwaltungs-

vom 26. September 1919 wird folgendes bestimmt:

**§ 3 und 4:** Das auf das Reich entfallende Drittel wird, soweit die Schlachtviehhandelsverbände oder dessen Beauftragte aufgelaufen worden sind, unmittelbar vom Viehhandelsverband an das Reich abgeführt. Für diejenigen Schlachttiere, die dem Viehhandelsverband auf Bezugsschein aufgelaufen worden sind und diejenigen, die dem Kommunalverband aus Not schlachtungen anfallen, sowie die vom Kommunalverband geschlachteten Schlachtpferde, ist das auf das Reich entfallende Drittel vom Kommunalverband einzuziehen und an den Viehhandelsverband zu überweisen. Ein Abnehmer über die Einziehung bestimmt der Kommunalverband. Er hat insbesondere zu wachen, daß die zu zahlenden Beträge pünktlich und vollständig entrichtet werden.

**§ 7:** Bei zuständigen Behörden über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften

der Fleischverordnung zwischen dem Viehhandelsverband bzw. seinen Organen, den Kommunal-

behörden und den Schlächtern, ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverband

oder der Amtshauptmannschaft bestimmt.

Dresden, am 29. September 1919.

2412 VLA. III

Wirtschaftsministerium.

Landeslebensmittelm.

#### Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) sowie des § 10 der Verordnung

aus dem 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) festgesetzten Höchstpreise von

Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom

22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) und des § 8 der Verordnung über Fleischfleisch

und Fischfleisch vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird verordnet:

**§ 1.** Die Mehrerlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachttieren (Rindern, Kalbern, Schafen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) um mehr als den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von Rindshäuten und Rökhäuten und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Pferdehären (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100), festgesetzten Höchstpreisen ergeben, werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Tierhalter, das Reich und die Kommunal-

behörden verteilt.

**§ 2.** Die Reichsfleischstelle ermittelt nach Anhörung von Sachverständigen des Schlächters und des Häutehandels bis zum 15. jeden Monats, erstmals zum Tag des Abschlusses dieser Verordnung, auf Grund der vorhergehenden Häuteauktionen den gesamtmitteligen Mehrerlös, der für die Häute und Felle gegenüber den im § 1 bezeichneten

Reichsfleischstelle erzielt worden ist.

Auf Grund dieser Ermittlung berechnet die Reichsfleischstelle jeweils für die Zeit vom 1. bis zum 14. des nächsten Monats einschließlich, welcher Mehrerlös auf den Zentner Lebendgewicht der in diesem Zeitraum angelieferten Schlachttiere voraussichtlich einfällt.

Der für den im Absatz 2 bezeichneten Zeitraum an den Tierhalter zu zahlende Häutezuschlag und der auf das Reich entfallende Anteil wird je mit einem Drittel des nach § 2 festgesetzten Betrags berechnet und von der Reichsfleischstelle bekanntgemacht. Über die Verwendung des verbleibenden Restes bestimmt der Kommunalverband, in dem die Verordnung stattfindet, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zur Herabsetzung der Fleisch- und Fischfleischpreise unter Berücksichtigung eines angemessenen Rohgewinns an den Schlächtern zu verwenden ist.

Der nach § 2 Absatz 3 auf den Tierhalter entfallende Häutezuschlag ist von den staatlichen Viehabsatzstellen (Viehhandelsverbänden, Fleischversorgungsstellen) neben

Bestellortenreis. Pla. für die geplante Kreisgruppe oder deren Raum, Landkreis. Pla. Distanz. Pla. alle mit Trennungspflicht. 2. treud. und tierischer Gsch. mit 20% Aufschlag. Bei Viehbestellung und Jäger. Von entsprechender Nachfrage. Verlängerungen im amtlichen Zeit (nur von Rechts). 3. bei Spaltstellen 40 Pla. bei Pla. / Nachschlags- und Erfüllungspflicht 20 Ze. Pla. / Zusätzliche Interessensabschaffung ohne Bestellabschaffung aus. / Anreisegrenzen bis 11 Uhr normale / Reisegrenzen für das Recht. Pla. für die Poststelle Zustell. / für das Erdbeben der Zugang an bestimmten Lagen und Plätzen wird kein Gewalt und Belagerung haben nur bei Bevölkerung bis 30 Tage Gültigkeit; Unser Ziel, zeitliche Einschränkung, gemaßnahmen verhindern. / Unser Ziel, zeitliche Einschränkung oder Maßnahmen oder Erhöhung der Reisegrenzen aus. / Es kann nicht mehr verhindert durch Annahme der Reisegrenzen, falls nicht der Empfänger innerst. 8 Tagen, vom Rechnungstag an, Widerstand erhält.

Sonnabend den 4. Oktober 1919

78. Jahrg.

dem Höchstpreis an den Tierhalter zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlags ist der Tag der Ablieferung.

Die Vorschrift im Absatz 1 gilt entsprechend für Kommunalverbände, die die Schlachttiere ohne Vermittlung der Viehabsatzstellen aufkaufen, und für Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachttiere unmittelbar aufkaufen.

Bei Schlachtpferden erhöht sich der Richtpreis um den Betrag des Häutezuschlags.

**§ 4.** Das auf das Reich entfallende Drittel (§ 2 Absatz 3) ist von den staatlich bestimmten Viehabsatzstellen an das Reich nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

Im Falle des § 3 Absatz 2 sowie bei Schlachtpferden haben die Kommunalverbände oder Schlächter das auf das Reich entfallende Drittel an die staatlich bestimmten Viehabsatzstellen zu zahlen, die es an das Reich abführt.

**§ 5.** Die nach §§ 3, 4 zu zahlenden Beträge dürfen bei Weitergabe der Schlachttiere dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Eine Umsatzgebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabsatzstellen für diese Zuschläge nicht erhoben werden.

**§ 6.** Die Bezeichnung der von Schlächtern nach § 4 Absatz 2 zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften über die Bezeichnung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die von den Schlächtern nach § 9 Satz 2, 3 an die staatlich bestimmten Viehabsatzstellen oder an Kommunalverbände zu zahlenden Beträge.

**§ 7.** Neben Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften im § 4 Absatz 1, § 9 Satz 2, 3 zwischen den staatlich bestimmten Viehabsatzstellen, Kommunalverbänden und Schlächtern ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde.

**§ 8.** Die Reichsfleischstelle kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Bestimmungen trifft, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**§ 9.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Für Tiere, die am 15. September 1919 oder später dem Tierhalter abgenommen sind, ist der von der Reichsfleischstelle ehemalig festgesetzte Zuschlag für den Tierhalter, falls er bei der Abnahme noch nicht in Rechnung gestellt worden ist, nachträglich zu zahlen; ebenso ist der Anteil für das Reich nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung einzuziehen und an das Reich abzuführen. Die Erwerber sind verpflichtet, diese Beiträge nachträglich zu zahlen.

Berlin, am 23. September 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Peters.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (RGBl. S. 1714) werden für die Zeit bis zum 14. Oktober 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehrerlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Kinder, ausgenommen Rinder	54.—	M.
Rinder	75.—	"
Schafe	60.—	"

Hierzu beträgt der Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist, und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:

Rindern, ausgenommen Rinder, je	18.—	M.
---------------------------------	------	----

Rinder	25.—	"
--------	------	---

Schafe	20.—	"
--------	------	---

Pferden, einschl. Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	7.—	"
--	-----	---

Berlin, am 26. September 1919.

Reichsfleischstelle,

Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: v. Ostertag.

#### Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1919 findet im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontrollstellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckерhändlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die sich jeder Händler (Kleinbäckerei, Zwischenhandel und Großhandel) bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Stelle zu verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am **Abend des 25. Oktober 1919** vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgefaßt in verkaufsfertigen Paketen oder in Rissen und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinbäckerei haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919 an ihren Lieferanten (Zwischenhandel, Großhandel) einzufügen.

Die Zwischenhandel und Großhandel haben die von ihnen ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einzufügen:

Die Zwischenhandel bis zum 2. November 1919 an ihren Lieferanten (Großhandel).